Aktenzeichen: L a 16.
Geschäfts-No 1485 II 1. Ang.
No 3 des Geschäftsbuches.

Im Namen des Königs!

In der Zusammenlegungssache von Bodendorf und Lohrsdorf, Kreis Ahrweiler, insbesondere in der Streitsache:

1., der politischen Gemeinde Lohrsdorf, vertreten durch den Gemeindevorsteher Nicot zu Lohrsdorf, als bevollmächtigten des Offizialvertreters, Bürgermeister Faulhaber zu Neuenahr,

2., der Interessentengesamtheit der Zusammenlegungssache von Lohrsdorf, vertreten durch die bevollmächtigten Mathias Josef Ockenfels zu Heimersheim und Hubert Ginzler zu Lohrsdorf,

- Klägerinnen -

wider

1., die politische Gemeinde Bodendorf, vertreten durch den Gemeindevorsteher Hardt zu Bodendorf, als bevollmächtigten des Offizialvertreters, Bürgermeister Hoeren zu Remagen,

2., die Interessentengesamtheit der Zusammenlegungssache von Bodendorf, vertreten durch die bevollmächtigten Mathias Kramerich II - Sohn von Peter - und Mathias Josef Bauer, beide zu Bodendorf,

3., die nachstehend aufgeführten Beteiligten der Zusammenlegungssache von Lohrsdorf:

Lfd. No.	Lfd. No. § 6 des Regulativs.	Bezeichnung.	Wohnort.
1	118	Ehefrau Johann Joseph Menzen, Barbara geb. Bierbrauer.	Bodendorf.
2	120	Bierbrauer, Karl I, Ackerer, Bevollmächtigter: Menzen, Johann Joseph, lfd. No. 1.	"
3	135	Effelsberg, Matthias Aurelius, Ackerer	"
4	"	Effelsberg, Nikolaus, Ackerer,	"
5	"	Effelsberg, Anna Maria, Ackerin, — Bevollmächtigter Matthias Aurelius Effelsberg, lfd. No. 3.	"
6	158	Kraus, Johann Peter Anton,	"
7	160	Kraus, Franz Wm., Anna Maria, geborene Brenner,	"
8	141. 158	Giesen, Heinrich und Christina geborene Kraus, Eheleute, — Bevollmächtigter: Johann Peter Anton Kraus, lfd. No. 6.	"
9	455	Kraus, Katharina, geisteskrank, vertreten durch ihren Vormund Heinrich Giesen in Bodendorf.	St. Thomas bei Andernach.
10	159	Kraus, Michael, Tagelöhner	Bodendorf.
11	161. 177	Kraus, Gottfried, Rablauschgehaltsempfänger	"
12	161	Kraus, Heinrich,	"
13	"	Kraus, Peter, Tagelöhner,	"
14	"	Kraus, Johann, Fuhrmann,	"
15	"	Kraus, Heinrich, Bierbrauer,	"
16	"	Kraus, Arnold, ohne Beruf, — Bevollmächtigter: Gottfried Kraus, lfd. No. 11.	Frankfurt.
17	164	Mertens, Joseph Hermann, Bäcker	Bodendorf.
18	175. 176	Pütz, Matthias, Ackerer	Bodendorf.
19	176	Pütz, Peter,	"
20	176	Pütz, Anna Gertrud,	"
21	176	Pütz, Christina,	"
22	176	Pütz, Maria, — Bevollmächtigter: Matthias Pütz, lfd. No. 18.	"

Lfd. No.	Lfd. No. § 6 des Regulativs.	Bezeichnung.	Wohnort.
23	147. 148	Herrmann, Adam, Ackerer. Bevollmächtigter: Kraus, Gottfried in Bodendorf.	Bodendorf.
24	148	Kraus, Wilhelm, Ehefrau, Gertrud geborene Herrmann.	"
25	193	Witsch, Hubert	"
26	158. 193	Witsch, Matthias, und Anna Maria geborene Kraus, Eheleute — Bevollmächtigter: Hubert Witsch, lfd. No. 25.	"
27	493. 494	Giesen, Johann Joseph – Sohn von Heinrich, Ackerer	"
28	492. 494	Giesen, Bernhard Johann, Landwirt,	"
29	494	Giesen, Anna Alexandrine, ohne Geschäft,	"
30	494	Giesen, Gertrud "	"
31	494	Giesen, Elisabeth " — Bevollmächtigter: Johann Joseph Giesen, lfd. No. 27.	"
32	137	Effelsberg, Johann – Sohn von Wilhelm –	"
33	112	Bauer, Maria Anna,	"
34	112	Bauer, Barbara, — minderjährig, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter Heinrich Bauer in Bodendorf.	"

– Beklagte –

hat die Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande zu Düsseldorf in ihrer Sitzung vom 31. Mai 1907, an welcher als Richter teilgenommen haben:

1. Generalkommissions-Präsident Brümmer,
2. Geheimer Regierungs-Rat Waldhecker,
3. " " Offenberg,
4. Regierungs-Rat Stiesberg,
5. " " Eisbein,
6. " " Früh,
7. " " Koen,
8. Ökonomie-Rat Hubach,
9. Gerichts-Assessor Schmitz,

für

für Recht erkannt:

Der Nachtrag I zum Rezeß von Bodendorf vom 2. November 1906 wird gegen die Beklagten zu 1 und 2,

der Rezeß von Lohrsdorf, vollzogen am 24. bis 27. Oktober 1906, am 2. 13. 15. November 1906 und 18. Februar 1907, wird gegen sämtliche Beklagte,

der verweigerten Mitunterschrift ungeachtet und unter Zurückweisung ihrer Widersprüche als rechtsverbindlich festgestellt.

Die Kosten des Prozesses werden der Beklagten zu 1 zur Hälfte, der Beklagten zu 2 zu einem Viertel und dem Beklagten zu 3 zu einem Viertel auferlegt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Der Rezeß von Bodendorf ist unter dem 21. Dezember 1905 bestätigt worden, wobei die Regelung der Bewässerung der Ohrwiesen dem späteren Verfahren vorbehalten ist. In Erledigung dieses Vorbehalts ist der Rezeßnachtrag I von Bodendorf aufgestellt worden. Derselbe enthält eine Wiesen- und Bewässerordnung, in welcher die Bewässerung der Ohrwiesen aus dem Mühlgraben der Bodendorfer Mühle geregelt und dabei davon ausgegangen ist, daß auch die in der angrenzenden Feldmark Lohrsdorf belegenen Ohrwiesen gleichzeitig aus diesem Graben bewässert werden. Dieser Rezeßnachtrag ist von den Eigentümern der Interessentschaft der Zusammenlegungssache von Lohrsdorf vollzogen worden, während die unter 1 und 2 der Urteilsformel aufgeführten Beklagten die Vollziehung des Nachtrags verweigern, indem sie dagegen Widerspruch erheben, daß die Lohrsdorfer Wiesen an der Bewässerung aus dem Mühlgraben teilnehmen.

Aus demselben Grunde haben sämtliche Beklagte die Vollziehung des Rezeßes von Lohrsdorf verweigert, welcher

den Lohrsdorfer Wiesenbesitzern das vorerwähnte Bewässerungsrecht gleichfalls zuerkennt.

Die zu 1 des Tenors genannte beklagte Gemeinde Bodendorf verweigert die Vollziehung des Rezeßes von Lohrsdorf noch aus einem weiteren Grunde, und zwar indem sie gegen die in dem Rezeß enthaltene Regelung der Pflicht zur Unterhaltung des Bodendorfer Mühlenwehres Widerspruch erhebt.

Beide Streitsachen sind wegen ihres rechtlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden worden.

Die beiden Nachbargemeinden Lohrsdorf und Bodendorf sind an der Ohr gelegen, und zwar liegt Lohrsdorf flußaufwärts. In der Gemarkung Lohrsdorf ist an der linken Flußseite der vorerwähnte Mühlgraben abgezweigt, welcher in seinem weiteren Verlaufe in die Gemeinde Bodendorf übertritt, dort die Bodendorfer Mühle treibt und dann in den Obergraben der Singeger Mühle mündet. Der Mühlgraben führte vor der Zusammenlegung von Lohrsdorf und Bodendorf die katastermäßige Bezeichnung Flur 3 No. $\frac{247}{187}$ Hungemeinde Lohrsdorf und Flur 6 No. 567 Hungemeinde Bodendorf und stand im Eigentume des Müllers Hilger Hermann III, des Eigentümers der Bodendorfer Mühle. Unmittelbar unterhalb der Abzweigung des Mühlgrabens aus der Ohr ist im Flußbette ein festes Wehr angebracht, das sogenannte Bodendorfer Mühlenwehr, welches dazu dient, die Ohr zu stauen, und so den Mühlgraben mit Wasser zu füllen. Das Mühlenwehr liegt außerhalb des Zusammenlegungsgebiets von Lohrsdorf und Bodendorf. Über die Errichtung dieses

Wehres ergaben die von der Königlichen Regierung in Coblenz herangezogenen Akten, die den Parteien vorgelegt sind, folgendes:

Der Müller Hilger Hermann III hatte im Jahre 1883 anstelle eines früheren, zerstörten Wehres an der Abzweigung des Mühlgrabens aus der Ahr ein Notwehr angelegt. Da er ihm an Mitteln zur Erbauung eines festen Wehres gebrach, hatte er es als Provisorium angelegt, die polizeiliche Genehmigung hierzu aber nicht eingeholt. Dieses unzweckmäßige Wehr gefährdete die bei der Ahrregulierung hergestellten Arbeiten, und der Müller wurde daher im Wege der polizeilichen Verfügung dazu angehalten, das nicht konzessionierte Wehr zu entfernen. Da er dieser Verfügung nicht nachkam, wurde das Wehr im August 1888 zwangsweise entfernt.

Die Gemeinde Bodendorf hatte schon vorher ihre Uferpfahlstücke und die Wiesen der Gemeindeangehörigen aus dem Mühlgraben bewässert.

Sie trat nunmehr mit dem Müller Hilger Hermann zwecks Erbauung eines neuen Wehres in Verbindung und schloß mit ihm am 6. Dezember 1889 dieserhalb einen Vertrag ab, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

§ 1. Die Gemeinde Bodendorf verpflichtet sich, das in der Gemeinde Lohrsdorf belegene nach höherer Anordnung auszuführende Wehr zu übernehmen und zu unterhalten. Zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung verpflichtet sich der Müller 1/4, die Gemeinde Bodendorf 3/4 beizutragen;

§ 2 und 3. Der Gemeinde Bodendorf steht es frei, aus dem Obergraben der Bodendorfer Mühle soviel Wasser zur Bewässerung von Ländereien zu entnehmen, als zum ordnungsmäßigen Betrieb der Mühle nicht erforderlich ist.

§ 4. Bei geringem Wasserstande darf von Sonntag abend 8 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr und Mittwoch abends 8 Uhr bis Donnerstag morgen 6 Uhr dem Mühlgraben das ganze Wasser entnommen werden.

Aus dem Protokollbuche der Gemeinde Bodendorf ist der Vertrag dem Gemeinderat im Entwurf vorgelegt und der Bürgermeister von Lassaulx mit dem Abschluß desselben beauftragt worden.

Unter dem 8. Februar 1890 erfolgte der von dem vorgenannten Bürgermeister und dem Gemeindevorsteher Giesen abgeschlossene Vertrag die Genehmigung des Kreisausschusses, und es wurde durch Genehmigungsurkunde vom 8. August 1893 der Gemeinde Bodendorf die Erlaubnis zur Herstellung eines nach näheren Angaben in der Ahr zu erbauenden Wehres erteilt. Hierauf wurde das Wehr an der eingangs beschriebenen Stelle als festes Mühlenwehr angelegt.

Zu derselben Zeit war man in den Gemarkungen Lohrsdorf und Bodendorf mit der allgemeinen Ahrregulierung beschäftigt. Das Flußbett erfuhr eine umfangreiche Regulierung und Befestigung, und zwar das letztere vor allem durch Anbringung von Pfahlschwellen. Nach durchgeführter Regulierung wurden die einzelnen Flußstrecken den betreffenden Gemeinden übergeben, und verpflichteten diese sich zu deren Unterhaltung.

Bei der Zusammenlegung von Lohrsdorf und Bodendorf erfuhren nun die Rechtsverhältnisse betreffend des Bodendorfer Mühlenwehr und die Bewässerung der Wiesen aus dem Mühlgraben folgende Regelung:

In der Zusammenlegungssache Bodendorf, der älteren Sache, war zuerst ein Meliorationsprojekt aufgestellt, welches nur eine Bewässerung der Bodendorfer Wiesen vorsah. Da aber die Bewässerung der in der

Je-

Gemarkung Bodendorf gelegenen Wiesen und Ödländereien, welche nur dann zweckmäßig eingerichtet werden könnten, wenn innerhalb der Feldmark Lohrsdorf der Mühlengraben verbreitert, vertieft und ausgebaut würde und bereits hier die Zuleitungsgräben abgezweigt würden, so wurde durch Verfügung der Generalkommission vom 7. März 1894 die Aufstellung eines einheitlichen Meliorationsprojekts angeordnet, welches auch den Lohrsdorfer Wiesenkomplex mitumfassen sollte. Gleichzeitig wurde der Kommissar angewiesen, um die Durchführung dieses Projektes zu erleichtern, die Frage zu prüfen, ob Zusammenlegung des betreffenden Lohrsdorfer Feldmarkteiles herbeizuführen. Dies geschah dann auch, und wurde diese Teilzusammenlegung erst später auf die ganze Feldmark Lohrsdorf ausgedehnt.

Entsprechend der Verfügung der Generalkommission wurde durch den Landmesser Winkler das Projekt vom 17. April 1894 aufgestellt, welches eine einheitliche Melioration für die gesamte Bodendorfer und Lohrsdorfer Wiesenfläche vorsieht. Es umfaßt insbesondere den Ausbau des Mühlgrabens, auch innerhalb der Feldmark Lohrsdorf, legt die erforderlichen Zuleiter bereits auf dem Lohrsdorfer Gebiete aus dem Mühlgraben abzweigen, und enthält Ableitungsgräben einheitlich für die ganze Fläche.

Die in dem Projekt vorgesehenen Zu- und Ableitungsgräben sind sodann, soweit sie in der Gemarkung Bodendorf liegen, in das Steck- und Grabenverzeichnis von Bodendorf aufgenommen, welches in dem Termin vom 21. Juli 1896 zur Prüfung und Feststellung des Steck- und Grabenverzeichnisses den Beteiligten und dem Offizialvertreter der Gemeinde Bodendorf vorgelegt, von ihnen genehmigt und dementsprechend „festgesetzt" worden ist.

Dabei

Dabei wird in dem diesbezüglichen Protokolle gesagt:

„Für die Wiesenmeliorationen soll die Bildung einer Genossenschaft in das Auge gefaßt werden und ihr alsdann die Wiesenanlagen zum Eigentum und zur Unterhaltung übertragen werden; andernfalls tritt an ihre Stelle die Gemeinde".

In diesem Termine wurden den Beteiligten und dem Offizialvertreter der Gemeinde Bodendorf auch die Kostenanschläge für die Steck- und Gräben, insbesondere die Kostenanschläge zu der Wiesenmelioration vom 17. April 1894 im Betrage von 51 000 M vorgelegt. Nachdem das Projekt erläutert worden war, genehmigten die Beteiligten den Ausbau der Anlagen nach Maßgabe der Kostenanschläge und verpflichteten sich namens der Interessentengemeinschaft, die Kosten zu übernehmen und zu leisten.

Auch in einem weiteren Termine vom 17. Juli 1897 zur Verhandlung über die Ausführung der Wiesenmelioration, in welchem die Mitglieder des Gemeinderates und die Beteiligten von Bodendorf erschienen waren, wurde mit allseitiger Zustimmung vereinbart, daß die in dem Meliorations- und Entwässerungsplane vorgesehenen Anlagen in der Örtlichkeit versteint bleiben und das vereinfachte Projekt (d. h. ohne den inneren Ausbau der Wiesen) ausgeführt werden soll.

In den Entwässerungsplan von Bodendorf sind dann die im Meliorationsprojekt vorgesehenen Zu- und Ableiter als Gräben Flur 7 N: 12, 14, 13, Flur 14 N: 83 u. 82 und zwar in Fortsetzung und anschließend an die im Projekte für Lohrsdorf vorgesehenen Strecken aufgenommen.

In den Plan wurde nun ferner folgende Bestimmung aufgenommen: „§ 15. Beschränkung des Eigentums.

Der

Der jeweilige Eigentümer bezw. Nutznießer der Bodendorfer Mühle Flur VII No. 428a der Zusammenlegungskarte, z. Z. Hilger Hermann III zu Bodendorf, ist verpflichtet, nach Maßgabe des Vertrages vom 6. Dezember 1889 und dessen Ergänzung vom 2. Januar 1897 die Entnahme von Wasser aus dem Mühlgraben Flur ..... der Zusammenlegungskarte zu dulden, und zwar sowohl für die Gemarkungsbezirk Bodendorf, als auch für die in Lohrsdorf gelegenen Wiesen und Ackerflächen. Derselbe hat ebenso wie die politische Gemeinde Bodendorf die aus dem genannten Vertrage hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen, was hiermit anerkannt wird."

Der Flurnachtrag I, der zur Erledigung anderer hier nicht interessierender Anstände aufgestellt werden mußte, enthält die oben angeführte Bestimmung des Ablauwässerungsplanes ebenfalls.

Der Ablauwässerungsplan nebst dem Nachtrag I wurde von den Beteiligten und der Gemeinde Bodendorf anerkannt. Der Ablauwässerungsplan wurde auch von dem Müller Hilger Hermann anerkannt.

Der Plan von Bodendorf ist im Herbst 1897 zur Ausführung gelangt.

Bezüglich des Bodendorfer Mühlenwehres ist dann weiter im Rezeß von Bodendorf bestimmt, daß durch das Zusammenlegungsverfahren an der Verpflichtung zur Unterhaltung des Wehres nichts geändert werde. Im übrigen ist in dem Rezeß die Regelung der Bewässerung der Ackerwiesen dem fernen Verfahren vorbehalten und mit diesem Vorbehalt der Rezeß am 21. Dezember 1905 bestätigt worden.

Der im Anschluß dieses Vorbehaltes aufgestellte Rezeßnachtrag

nachtrag enthält einen Wiesen- und Wässerordnung, welche in Verbindung mit der vorhergehenden, in der Zusammenlegungssache von Lohrsdorf aufgestellten und dem Lohrsdorfer Rezeß angefügten Wiesen- und Wässerordnung eine einheitliche Bewässerung der Lohrsdorfer und Bodendorfer Wiesen vorsieht, und zwar soll insbesondere die Lohrsdorfer Bewässerungsabteilung II mit der Bodendorfer Abteilung II^A – groß 13,21 ha – unter Benutzung derselben Zu- und Ableiter bei wechselnden, für beide Abteilungen genügenden Wasserstände gleichzeitig wässern. Das ganze Areal der Lohrsdorfer aus dem Mühlgraben zu bewässernden Wiesen beträgt 7,88 ha, während die Bodendorfer Wiesen eine Größe von 51,79 ha haben. Von den letzteren wird aber nur die Abteilung II^A und ein Teil der Abteilung I^A aus dem Mühlenobergraben bewässert. Außerdem bestimmt die Wiesen- und Wässerordnung, daß die Besitzer der innerhalb der Abteilung II von Lohrsdorf gelegenen Wiesen bei geringem Wasserstande berechtigt sein sollen, dem Mühlobergraben von Sonntag abend 8 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr das ganze Wasser zu entnehmen, während die aus dem Mühlenobergraben zu bewässernden Bodendorfer Wiesen bei geringem Wasserstande das ganze Wasser von Sonntag abend 8 Uhr bis Sonntag abend 8 Uhr und von Mittwoch abend 8 Uhr bis Donnerstag morgen 6 Uhr erhalten sollen.

Die unter II a und b bezeichneten Beklagten haben die Vollziehung dieses Rezeßnachtrages verweigert.

In den Ablauwässerungsplan von Lohrsdorf sind im § 9 folgende Bestimmungen über die Meliorationen aufgenommen:

.... Ebenso sind die zu einer zweckmäßigen Wiesen-

Bauausführung erforderlichen Bauausführungsgruben auf Grund eines besonderen, einen integrierenden Bestandteil dieses Entwässerungsplanes bildenden Meliorationsprojektes überall auszuweichen. Das Meliorationsprojekt enthält ..... Demnach sind künftig in der Gemarkung Lohrsdorf die im § 14 verzeichneten Fel- und Bauausführungsgruben vorhanden, welche .....

Ferner ist im § 11 unter 3 die vorgesehene Lassung des Bodendorfer Planes, wodurch das Recht zur Entnahme des Wassers aus dem Mühlgraben auf die Lohrsdorfer Wiesen- und Ackerflächen aufgehoben wird, wörtlich wiederholt mit dem Hinweis: „auf Grund des § 15 des rechtskräftig festgestellten Entwässerungsplanes von Bodendorf, welcher § dieses Entwässerungsplanes als Anlage 2 in beglaubigter Abschrift beigefügt ist:

Der Plan von Lohrsdorf ist von allen mit Grundbesitz an der Zusammenlegung Beteiligten anerkannt oder gegen sie durch rechtskräftiges Erkenntnis festgestellt. Die Gemeinde Bodendorf war laut Vermerk im Anerkennungsprotokoll nur wegen der im Plane vorgesehenen Gemeindegrenzregulierung zugezogen. Der Plan von Lohrsdorf ist auch seitens eines Vertreters der Gemeinde Bodendorf, des Beigeordneten D'Ee, anerkannt worden. Der Beigeordnete D'Ee handelte als Bevollmächtigter des Bürgermeisters Hoeren. Dieser war aber als Offizialmandatar der Gemeinde Bodendorf nur in der Zusammenlegungssache Bodendorf, nicht aber auch für die Zusammenlegung von Lohrsdorf ernannt worden.

Nachdem der Müller Hilger Hermann nach vor Vorlegung des Planes die Bodendorfer Mühle samt Graben

an die Firma G. Heumann in Cöln veräußert hatte, erkannte auch diese den Plan an. Das Eigentum an der Mühle ging darauf auf Josef Hardt und Johann Josef Giesen zu Bodendorf über, welche wiederum die Mühle an die politische Gemeinde Bodendorf laut notariellem Vertrag vom 30. April 1904 weiterveräußerten. Dieser Vertrag wurde am 22. Dezember 1904 von dem Kreisausschuß genehmigt, und ist die Gemeinde Bodendorf nunmehr Eigentümerin der Mühle und des Grabens.

Im Gegensatz der Interessentenschaft von Bodendorf ist der Plan von Lohrsdorf nicht zur Anerkennung vorgelegt worden.

Der Gemeinderat von Lohrsdorf beschloß demnächst, von der auf die Gemeinde Bodendorf entfallenden Unterhaltungskosten des Bodendorfer Mühlenarmes 1/8 (1/8 von 3/4 = 3/32) vom 1. April 1903 ab zu übernehmen.

Der Rezeß von Lohrsdorf bestimmt in Übereinstimmung hiermit, daß von den Kosten der Unterhaltung des Rechts der Eigentümerin desselben, der Gemeinde Bodendorf $\frac{29}{32}$, der Gemeinde Lohrsdorf 3/32 Anteile zur Last fallen. (vgl. § 8 unter 2).

Im übrigen enthält der Rezeß bezüglich der Wasserentnahme aus dem Mühlgraben dieselbe Bestimmung wie der Entwässerungsplan. In dem Rezeß als Anlage beigefügte Wiesen- und Wässerordnung enthält bezüglich der Bewässerung der Lohrsdorfer Wiesen entsprechende Bestimmung wie die Wiesen- und Wässerordnung von Bodendorf.

Die Bewässerungsanlagen sind in beiden Feldmarken ausgeführt. Die Kosten derselben sind in jeder Zusammenlegungssache von den Beteiligten gesondert aufgebracht. Die in den Lohrsdorfer Gebiete hergestellten Bauwerke, Hauptkäsen etc.

sowie der vertiefte und verbreiterte Mühlgraben, werden für die Bewässerung der Bodendorfer Wiesen mitbenutzt und haben einen erheblichen von den Lohrsdorfer Interessenten aufzubringenden Kostenaufwand verursacht.

I. Die Gemeinde Bodendorf verweigert die Vollziehung des Rezesses von Lohrsdorf, indem sie gegen denselben zunächst folgenden Widerspruch erhebt: Der Gemeinde Bodendorf könnten nur die anteiligen Unterhaltungskosten des Oberbaues des Bodendorfer Mühlenwehres zur Last gelegt werden und nicht, wie es in dem Rezesse geschehen sei, die anteiligen Unterhaltungskosten des ganzen Wehres. Als Begründung hierfür führt sie folgendes an: Das Flußbett der Ahr sei bei der Regulierung durch Anbringung von Kehlschwellen befestigt worden, deren Unterhaltung der betreffenden Gemeinde obliege. Die Herstellung des Bodendorfer Mühlenwehres habe nur lediglich in einer Erhöhung einer dort aus öffentlichen Mitteln errichteten massiven Kehlschwelle um 20 cm bestanden. Pflicht der Gemeinde Lohrsdorf sei es daher, den Unterbau des Wehres, der sie in ihrer Gemarkung liege, allein zu unterhalten, während es bezüglich des Oberbaues bei der Verteilung der Kosten nach den angegebenen Sätzen bleiben müsse. Hieran ändert auch nichts der Vertrag vom 6. Dezember 1889. Denn der Vertrag sei, soweit er das Wehr betreffe, nicht für die Gemeinde verbindlich, weil die Vertreter der Gemeinde bei dem Abschluß des Vertrages ihre Vollmacht überschritten hätten. Die Vollmacht sei nämlich dahin gegangen, den streitigen Vertrag nur bezüglich des Oberbaues des Wehres abzuschließen. Der Vorgang in der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Dezember 1889 sei in dem Protokoll unrichtig beurkundet; denn es sei nicht richtig, daß dem Gemeinderate der Vertrag im Entwurfe vorgelegt worden

sei

sei, sondern man habe lediglich über den Abschluß des Vertrages verhandelt.

Über diesen Punkt ist der Müller Hilger Hermann vernommen worden. Seine Vernehmung ist jedoch unrichtig und ohne Zuziehung der Parteien erfolgt und daher nicht zu berücksichtigen. Die Gemeinde Bodendorf hat für ihre Behauptungen weiteren Beweis angetreten durch Benennung von Zeugen. Sie führt weiter aus, die Gemeinde Lohrsdorf habe bereits im Jahre 1896 und 97 Ausbesserungen an dem Wehre vornehmen lassen und damit ihre Unterhaltungspflicht anerkannt.

Die Gemeinde Lohrsdorf bestreitet die Behauptungen der Beklagten und beantragt, den Müller Hilger Hermann und den Vorarbeiter Schmitz als Zeugen zu vernehmen. Sie bestreitet insbesondere, daß sie Arbeiten an dem Wehre habe vornehmen lassen.

Es ist darüber der Begütachter Hinzler und der vorgenannte Schmitz unrichtig vernommen. Sie geben an, es habe sich bei den in Rede stehenden Arbeiten um eine Verlängerung der Beklage unterhalb des massiven Wehres im Flußbette gehandelt, um dies vor Auskolkung durch das von dem Wehre herabkommende Wasser zu schützen.

Als Beweismittel für die von der beklagten Gemeinde über die Unterhaltungspflicht des Wehres aufgestellten Behauptungen sind folgende Schriftstücke des dabei angegebenen Inhalts aus den früher genannten Regierungsakten herauszuziehen und den Parteien vorzulegen:

1. Schreiben des Königlichen Landrats Zweck in Adenau an den Bürgermeister Hepke in Neuenahr vom 3. Mai 1886. Darin wird darauf hingewiesen, daß das Wehr durch das alte Steinwehr großen Beschädigungen ausgesetzt sei, und daß es notwendig sei, dieses Wehr zu beseitigen. Unter der für den

Wehre.

Schreiben in Betracht kommenden Interessenten werden die Gemeinde Bodendorf, der Bodendorfer Mühlenbesitzer und die Sinziger Mühle aufgeführt. Bl. 19;

2. Bericht vom 30. Juli 1886 des Königlichen Bauinspektors Vestor in Trier an die Königliche Regierung in Coblenz in demselben Sinne. Bl. 17;

3. Bericht vom 4. Mai 1886 des Bürgermeisters Hepke an den Königlichen Landrat von Ahrweiler über die durch das Hochwasser angerichteten Schäden. Er beantragt dessen Beseitigung, indem er bekennt, daß die Gemeinde Lohrsdorf durch das Wasser keinerlei Nutzen habe und sie daher für seine Unterhaltung keine Geldopfer bringen könne. Bl. 21;

4. Eine an den Landrat von Ahrweiler gerichtete Verfügung der Königlichen Regierung in Coblenz. Derselbe beschäftigt sich damit, wer sich an den Kosten eines Neubaues zu beteiligen habe. Die Gemeinde Bodendorf wird hierbei erwähnt, nicht dagegen die Gemeinde Lohrsdorf.

5. Registratur des Geheimen Ober-Regierungsrat Kunisch vom 20. August 1893 über seine Besichtigung der regulirten Ahrstrecke bei Lohrsdorf. Er hebt darin hervor, daß seitens der Gemeinde Bodendorf ein festes Wehr durch die Ahr gelegt werden sei, es müsse daher Vorsorge getroffen werden, daß die durch die Ahrregulirung geschaffenen Uferbesprengungen nicht an dieser Stelle durch das Wehr geschädigt würden.

Die Verhandlungen über die Übergabe der regulirten Flußstrecke an die Gemeinde Lohrsdorf. Sie erwähnen des Bodendorfer Mühlenwehr nicht.

Das Ahrregulirungsprojekt ist der Akte ebenfalls beigelegt worden. Der Erläuterungsbericht zu dem Projekt erwähnt das Bodendorfer Mühlenwehr mehrfach, ohne sich indessen mit der Unterhaltungspflicht zu beschäftigen.

II. Die Vollziehung des Rezesses von Lohrsdorf wird von sämtlichen Beklagten, die des Rezeßnachtrages I von Bodendorf von den Beklagten zu 1 und 2 verweigert, indem sie gegen die Ausdehnung des Rechts auf Wasserentnahme aus dem Mühlgraben auf die Besitzer der Lohrsdorfer Wiesen Widerspruch erheben. Sie führen zur Begründung ihres Widerspruchs folgendes an:

a, Die klägerische Interessentengemeinschaft stütze ihren Anspruch auf die in den Ausbauunterhaltungsplänen enthaltenen Bestimmungen über die Ausdehnung des Wasserentnahmerechts. Da aber der Vertrag vom 6. Dezember 1889, auf den sich die Ausbauunterhaltungspläne gründen, wegen Vollmachtüberschreitung der Vertreter ungiltig sei, so könnten auch die Bestimmungen der Pläne selbst nicht zu Recht bestehen,

b, Sie seien bei Vorlegung der Pläne und des Rezesses nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß darin auch die Rechtsverhältnisse betreffend die Wasserentnahme aus dem Mühlgraben geordnet seien. Es sei ihnen vielmehr stets erklärt worden, daß diese in dem späteren Verfahren geordnet würden. Sie hätten sich deshalb hierüber bei der Anerkennung der Pläne im Irrtum befunden, aus diesem Grunde fechten sie die abgegebene Anerkennungs-Erklärung an;

c, Da ferner die nach dem Vertrage vom 6. Dezember 1889 den Bodendorfer Wiesenbesitzern zustehenden Rechte durch die in den Ausbauunterhaltungsplänen enthaltene Ausdehnung der Wasserentnahme aus dem Mühlgraben auf die Lohrsdorfer Wiesen beeinträchtigt werde, so hätte mit ihnen vorher verhandelt werden müssen, um ihre Zustimmung zu dieser Ausdehnung zu erlangen. Dies sei aber nicht geschehen und seien die bezüglichen Planbestimmungen auch aus diesem Grunde für sie nicht bindend. Ohne ihre Zustimmung sei der Mühlenbesitzer nicht

berechtigt gewesen, den Lohrsdorfer Wiesenbesitzern die Mitbenutzung des Wassers einzuräumen;

d, auch wegen der hydrotechnischen Belastung des Mühlengrundstückes sei weder der Müller Hermann noch seine Rechtsnachfolgerin, die Firma Neumann, berechtigt gewesen, ohne Zustimmung der Gläubiger den Lohrsdorfer Wiesenbesitzern das fragliche Wasserentnahmerecht einzuräumen;

e, Sollten aber auch die Bestimmungen bezüglich des Wasserentnahmerechts zu Recht bestehen, so müßten sie, die Beklagten, doch verlangen, daß die Verteilung der Wassermengen und -Zeiten anders geregelt würde, als es in den Wiesen- und Wässerordnungen geschehen sei. Denn sie könnten keinesfalls darauf verzichten, gemäß § 4 des Vertrages vom 6. Dezember 1889 bei geringem Wasserstande auch in der Zeit von Sonntag abend 8 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr, das ganze Wasser für sich in Anspruch zu nehmen. Im Interesse eines ordnungsmäßigen Mühlenbetriebs und der Bewässerung der Bodendorfer Wiesen müßten sie darauf bestehen.

Die Klägerin zu 2 beruft sich auf die in den erwähnten und rechtskräftig feststehenden Nebeneinandersetzungsplänen enthaltenen Bestimmungen und die bei der Planverlegung von den Beklagten abgegebenen Erklärungen, indem sie die Behauptungen der Beklagten bestreitet. Sie führt insbesondere aus, das Wasser könne bei geringem Wasserstande in der angegebenen Zeit nicht entbehrt werden. Denn die Wiesen hätten sämtlich einen tiefgrünen Untergrund und seien daher wenig grasreichig. Zudem werde beabsichtigt, auf dem Grundstücke der Gemeinde eine Kläranlage anzulegen. Eine zeitweilige Aufhöhung sei zur trockenen Jahreszeit unbedingt erforderlich, da sonst weder die Wiesen noch die Kläranlagen lebensfähig sein würden. Was den Mühlenbetrieb anbetreffe,

so sei hervorzuheben, daß in der Nacht von Sonntag auf Montag der Betrieb überhaupt nicht aufrecht erhalten werden könne. Die Beklagten zu 3 haben ihre Widersprüche zunächst nicht näher begründet, sondern nur erklärt, sie würden den Rezeß von Lohrsdorf nicht eher vollziehen, bis die Streitigkeiten wegen der Wiesenbewässerung zwischen der Gemeinde und der Interessentenschaft von Bodendorf und Lohrsdorf zu Gunsten der Beklagten entschieden seien, sie sind jedoch späterhin den Widersprüchen der übrigen Beklagten beigetreten.

Der Antrag der Klägerin zu 1 und 2 geht dahin, die Beklagten zu 1, 2, 3 zur Vollziehung des Rezesses von Lohrsdorf, die Beklagten zu 1 und 2 auch zur Vollziehung des Rezeßnachtrages I von Bodendorf kostenfällig zu verurteilen. Die Beklagten begehren kostenfällige Abweisung der Klage.

Der Kommissar hat über die die Verteilung der Wässerzeiten betreffenden Einwendungen sein Gutachten, wie folgt, abgegeben:

Die den Lohrsdorfer Wiesenbesitzern bei geringem Wasserstande zur Bewässerung eingeräumten 10 Stunden reichten gewiß für die Wiesen der Gemeinde Lohrsdorf kaum, da das Wasser bei dem kiesigen Untergrund schnell versickre und den Lohrsdorfer Wiesenbesitzern die Möglichkeit gewährt werden müsse, ihre Wiesen bei der trockenen Jahreszeit wenigstens einigermaßen anzufeuchten und vor gänzlicher Verdorrung zu schützen. Unter diesem Gesichtspunkte seien die durch die Meliorationsbeamten der Generalkommission gerichteten Wiesen- und Wässerordnungen aufgestellt, und es würden durch sie die Interessen beider Parteien nach Möglichkeit gewahrt. Zudem sei die Gemeinde Bodendorf insofern günstiger gestellt, als sie als Eigentümerin der Bodendorfer Mühle in der

Lage sei, auch zu anderen als in den in der Klischen- und Wässerordnung angegebenen Zeiten dem Mühlgraben das ganze Wasser zu entnehmen. Aus diesem Grunde sei die Gemeinde Bodendorf auch dazu übergegangen, die Mühle zu erwerben, und es müsse angenommen werden, daß die Gemeinde Bodendorf in dieser Hinsicht das Interesse ihrer Mitglieder wahren werde. – Das Gutachten ist von den Lohrsdorfer Deputirten anerkannt, von den Beklagten dagegen nicht anerkannt.

Es war nun geschehen zu erkennen.

I. Was zunächst den Streitpunkt zu I anbetrifft, so richtet sich die Gemeinde Bodendorf mit dem von ihr hier erhobenen Widerspruche gegen die im Rezeß von Lohrsdorf getroffenen Bestimmungen über die Pflicht zur Unterhaltung des Bodendorfer Mühlenwehrs gegen die Gemeinde Lohrsdorf.

Obwohl das Wehr außerhalb der beiden Zusammenlegungsobjekte gelegen ist, ist die Auseinandersetzungsbehörde zuständig, die Rechtsverhältnisse betreffend das Wehr zu regeln. Denn da die in der Gemarkung Bodendorf gelegenen Klischen schon vor der Zusammenlegung aus dem Mühlgraben bewässert wurden, war die Generalkommission beim Einverständniß der Betheiligten für die Melioration und damit auch für die Regelung der Bewässerung der neuen Flur aus dem Mühlgraben zuständig. Hierzu gehört aber auch die Sicherung des Bezuges des zur Bewässerung erforderlichen Wassers und deshalb auch die Unterhaltung des dazu dienenden Mühlenwehrs.

Die von den Beklagten erhobenen Widersprüche sind indessen nicht begründet.

Der Vertrag vom 6. Dezember 1889, welcher die Gemeinden

bildet für die der Beklagten im Rezeß auferlegte Unterhaltungspflicht, ist seinem vollen Umfange nach für die Beklagte bindend. Unerheblich ist es, wenn die Beklagte behauptet, der Bürgermeister v. Lassaulx habe beim Abschluß des Vertrages seine Vertretungsbefugniß überschritten. Denn aus diesem Umstande würde sich nur ein Regreßanspruch für die Gemeinde gegen den sie vertretenden Herrn Bürgermeister herleiten lassen, der Vertrag würde trotzdem für sie verbindlich bleiben, zumal eine von dem Bürgermeister und dem Gemeindevorsteher namens der Gemeinde unterschriebene Urkunde aufgenommen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist und der den Bürgermeister bevollmächtigende Gemeindeausschußbeschluß vorliegt. (vgl. § 102 Gemeindeordnung für die Rheinprovinz).

Überdies ist aber auch seitens der Beklagten der Nachweis garnicht erbracht, daß der dem Bürgermeister erteilte Vertretungsmacht beim Abschluß des Vertrages tatsächlich überschritten wurde. Das Protokoll vom 6. Dezember 1889 erbringt als eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 Z. P. O. vollen Beweis dafür, daß der Vertrag dem Gemeinderate im Entwurfe vorgelegen hat und der Bürgermeister mit seinem Abschlusse beauftragt worden ist. Hiermit sind die Behauptungen der Beklagten widerlegt. Einen Beweis aber, daß das Protokoll eine unrichtige Beurkundung enthalte, oder daß der abgeschlossene Vertragsentwurf anders lautete als der Entwurf, hat die Beklagte nicht angetreten.

Die Klägerin kann zwar aus dem Vertrage vom 6. Dezember 1889 an und für sich, da sie nicht Vertragsgegner ist, Rechte für sich nicht geltend machen. Aber es ist sowohl in dem Auseinandersetzungsplan und Flurbereinigungsplan I von Bodendorf wie in dem Auseinandersetzungsplan von

Lohsdorf ausdrücklich bestimmt, daß der jeweilige Eigentümer der Bodendorfer Mühle ebenso wie die politische Gemeinde Bodendorf die aus dem Vertrage vom 6. Dezember 1889 hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen habe. Mit der Anerkennung dieser Bestimmung in dem Plane und Nachtrag I von Bodendorf – der Plan von Lohsdorf ist von der Gemeinde Bodendorf nicht rechtsverbindlich anerkannt – übernahm die Gemeinde Bodendorf diese Verpflichtung schlechthin, und ist sie nunmehr an diese Anerkennung gebunden.

Was nun ferner die Behauptung der Beklagten anbetrifft, es sei als Unterbau für das Wehr eine dort bereits vorhandene Pfahlschwelle benutzt worden, so ist diese Behauptung durch nichts bewiesen. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen ist vielmehr im Gegenteil anzunehmen, daß die Gemeinde Bodendorf die Erbauerin des ganzen Wehres ist, und daß sie diesen Bau unabhängig von der Abregulierung und ohne Benutzung irgendwelcher hierbei geschehenen Anlagen vorgenommen hat. Zur Zeit der Erbauung des Wehres hatte nicht die Gemeinde Lohsdorf, wohl aber die Gemeinde Bodendorf an der Neuaufführung des Wehres ein erhebliches Interesse, denn sie brauchte das Wehr um ihre Wiesen aus dem Mühlgraben wie bisher bewässern zu können. Sie hat die gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Erbauung des Wehres nachgesucht und erhalten. In den sich über das Bodendorfer Mühlenwehr verhaltenden Schriftstücken der Regierungsakten, in dem Abregulierungsprojekt und dem Erläuterungsbericht dazu und der Beschreibung zu der Longschen Urkunde ist mit keinem Worte davon die Rede, daß als Unterbau für das Wehr eine dort bereits vorhandene Pfahlschwelle benutzt worden

sollte. Es kann aber nicht angenommen werden, daß dieser Umstand in all diesen Urkunden übergangen worden wäre, wenn er tatsächlich vorgelegen hätte.

Aber selbst wenn die Behauptung der Beklagten in diesem Punkte richtig wäre, so würde die Beklagte damit doch noch nicht von der Unterhaltungspflicht bezüglich des Wehrunterbaues befreit sein. Denn mit der Benutzung einer solchen Pfahlschwelle als Wehrunterbau, würde die Pfahlschwelle aufgehört haben, ihren Hauptzweck noch für die allgemeine Unterhaltung des Flußbettes zu dienen. Die Unterhaltungspflicht der Klägerin würde daher ruhen. Denn es wäre nunmehr aus der Pfahlschwelle eine lediglich dem Privatinteresse des Mühlenbesitzers und der Wiesenbesitzer dienende Privatanlage geworden, welche diese mitzuunterhalten hätten.

Die beklagte Gemeinde Lohsdorf hat daher, nachdem sie durch den Ankauf der Mühle auch die Rechte und Pflichten ihres ehemaligen Mitkontrahenten auf sich vereinigt hat, die Unterhaltungskosten des ganzen Wehres mit der Maßgabe zu tragen, daß der Klägerin der von ihr übernommene Kostenanteil zur Last fällt.

II. Mit den übrigen unter II aufgestellten Widersprüchen gegen den Rezeß von Lohsdorf und den Rezeßnachtrag I von Bodendorf machen die Beklagten den in der Klägerin zu II vertretenen Lohsdorfer Wiesenbesitzern das Recht, aus dem Mühlgraben zu wässern, überhaupt und in der in den Wiesen- und Wässerordnungen angeordneten Weise.

Als Rechtsgrundlage für den von ihr geltend gemachten Anspruch führt die Klägerin die in den Auseinandersetzungsplänen von Lohsdorf und Bodendorf über diesen Punkt getroffenen Bestimmungen an.

Zunächst bestreiten die Beklagten auch hier die Rechtsgültigkeit des Vertrages vom 6. Dezember 1889 mit der bereits in der ersten Streitsache widerlegten Begründung. Es erübrigt sich daher hier ein nochmaliges Eingehen auf diesen Punkt.

Im übrigen gehen die Einwendungen der Beklagten in der Hauptsache dahin, daß die Ausdehnung des aus dem Vertrage vom 6. Dezember 1889 hergeleiteten Bewässerungsrechtes auf die Lohrsdorfer Wiesenbesitzer und die darin liegende Einschränkung des Bewässerungsrechtes der Bodendorfer Wiesenbesitzer ohne ihre Einwilligung einseitig seitens des Mühlenbesitzers nicht habe erfolgen können, daß sie ihre Zustimmung aber nicht erteilt hätten und die betreffenden Bestimmungen in die Ausführungsplänen ohne ihr Vorwissen aufgenommen seien. Es sei ihnen dann bei Vorlegung dieser Pläne keine Kenntnis gegeben worden, weshalb sie ihre Plananerkenntnis widerriefen.

Was nun zunächst die Beklagten zu 3 anbetrifft, so haben sie den Plan von Lohrsdorf vorbehaltlos anerkannt. Da in diesem Plane nicht nur die Ausdehnung des Bewässerungsrechts (§ 11 zu 3) aufgestellt, sondern das spezielle Bewässerungsprojekt für die Lohrsdorfer Wiesen als integrierender Bestandteil aufgenommen und im § 9 besonders erwähnt war, so ist nicht anzunehmen, daß sie sich darüber bei Abgabe ihrer Anerkennungserklärungen im Irrtum haben befinden können. Auch ist von ihnen nichts vorgebracht, wodurch dies irgendwie dargetan wäre.

Die Gemeinde Bodendorf macht die von ihr erhobenen Widersprüche sowohl in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Mühle, wie auch als Wiesenbesitzerin und

Wässerungsberechtigte

Wässerungsberechtigte geltend.

Soweit die Gemeinde Bodendorf als Eigentümerin der Mühle in Betracht kommt, ist sie als Rechtsnachfolgerin der Firma Neumann an das von dieser abgegebene Anerkenntnis gebunden, und es steht ihrem Widerspruche daher insoweit der Plan von Lohrsdorf entgegen.

Soweit sie aber als Bodendorfer Wässerungsberechtigte in Betracht kommt, liegt eine sie an den Plan von Lohrsdorf bindende Anerkennungserklärung allerdings nicht vor. Die Interessentenschaft von Bodendorf hat den Plan von Lohrsdorf gleichfalls nicht anerkannt.

Dagegen haben beide Beklagte den Plan von Bodendorf vorbehaltlos anerkannt. Ihre Behauptung, sie hätten hierbei keine Kenntnis von der im § 15 aufgenommenen Bestimmung gehabt und der Ausdehnung des Wasserentnahmerechts auf die Lohrsdorfer Wiesenbesitzer nicht zugestimmt, wird widerlegt durch ihr vorbehaltloses und formgerechtes Anerkenntnis des Planes in Verbindung mit den vor und nach der Planvorlegung liegenden Vorgängen, wie sie bereits oben im einzelnen dargestellt sind. Die mit den Verhältnissen vertrauten Vertreter der politischen Gemeinde und der Interessenschaft Bodendorf konnten bei der Vorlegung des Folgeeinrichtungs- und Meliorations-Projekts nicht darüber im Zweifel sein, daß die notwendige Verbreiterung des Mühlgrabens sowie die Abzweigung der Bewässerungsgräben innerhalb der Feldmark Lohrsdorf nur unter der Voraussetzung erfolgen konnte, daß die freiliche Lohrsdorfer Fläche auch zur Melioration zugezogen wurde und davon durch Bewässerung Vorteil erhielt. Nur unter dieser Voraussetzung wurde auch die laut der Verhandlung vom 21. Juli 1896 von vorn herein für den gesamten

Bodenr.

Bodendorfer und Lohrsdorfer Gemeindebezirk in Aussicht genommene Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft aufhebbar gewesen.

Nachdem auf Grund der geschilderten Vorgänge mittlerweile der gemeinschaftliche Meliorationsbezirk im Aufsichtungsplane von Bodendorf die für die Bewässerung der Bodendorfer Wiesen erforderlichen Zu- und Ableiter anschließend und in Fortsetzung an die für die Bewässerung der Lohrsdorfer Wiesenflächen vorgesehenen Hauptgraben, Zu- und Ableiter aufgewiesen worden und dabei zugleich bestimmt war, daß der jeweilige Eigentümer der Bodendorfer Mühle die Ableitung des Wassers aus dem Mühlgraben nicht nur zur Bewässerung der Bodendorfer, sondern gleichermaßen auch für die Lohrsdorfer Wiesenflächen dulden müsse, so ist in der Anerkennung dieses Planes durch die Gemeinde- und Interessentschaftsvertreter auch eine hinreichende Genehmigung der von dem Mühlenbesitzer eingeräumten Wasserabgabe an die Lohrsdorfer Wiesen zu finden und ist die Annahme eines Irrtumes über den Inhalt des Planes auszuschließen. Wenn die genannten Vertreter diese Schlußfolgerung ausschließen wollten, so hätten sie Widerspruch gegen die betreffenden Planbestimmungen erheben müssen. – Die Annahme, daß sie mit diesen Bestimmungen des Planes bekannt und einverstanden gewesen sind, wird auch noch dadurch bestätigt, daß sie auch weiterhin gegen den Ausbau der durch beide Feldmarken hindurchgeführten Anlagen und ihre Überweisung an die betreffende Gemeinde zu keiner Zeit irgendwelche Einwendungen erhoben haben. Sie hätten jedenfalls ihren Widerspruch geltend machen müssen, bevor die Interessentschaft von Lohrsdorf den überaus kostspieligen Ausbau des Mühlgrabens und der Bewässerungsanlagen innerhalb ihrer Feldmark ausführte, da es hierbei nicht zweifelhaft

sein

sein konnte, daß diese Bauten und Anlagen nur zu dem Zwecke, durch beide Feldmarken das Wasser zuzuführen, hergestellt wurden.

Ferner spricht auch noch der Umstand gegen die Beklagten, daß sie den Rezeß von Bodendorf vollzogen und damit die ausgeführte Melioration anerkannt haben, wobei lediglich die Verteilung des Wassers dem freieren Ermessen vorbehalten ist.

Wenn die Beklagten schließlich geltend machen, zu einer rechtswirksamen Ausdehnung des Wasserentnahmerechts sei die Zustimmung der Hypothekengläubiger der Bodendorfer Mühle erforderlich gewesen, aber nicht eingeholt worden, so ist dieser Einwand rechtlich unbegründet. Denn wenn in einer solchen Verfügung auch ein Eingriff in die Rechte der Gläubiger zu finden wäre, so könnten die Beklagten für sich daraus einen Einwand nicht herleiten können.

Sind sonach die Beklagten verpflichtet, zu dulden, daß die Lohrsdorfer Wiesenflächen aus dem Mühlgraben mit bewässert werden, so können sie gegen die aufgestellten Wässerordnungen keinen Einspruch weiter erheben, falls die Verteilung des zur Verfügung stehenden Wassers eine angemessene ist.

Wie die nicht bemängelten Erläuterungen der Wiesen- und Wässerordnungen ergeben, führt nun der Mühlgraben zu den regelmäßigen Bewässerungszeiten durchaus genügende Wassermengen, um sowohl die Bodendorfer wie auch die Lohrsdorfer Wiesenflächen ausreichend bewässern zu können. Die Angemessenheit der vorgesehenen Wasserverteilung im Falle genügenden Zuflusses ist deshalb von den Beklagten auch nicht bestritten.

Sie erheben gegen die in den Wiesen- und Wässerordnungen angeordnete Verteilung des Wassers, vielmehr nur insofern

Wider-

Widerspruch, als sie die Bestimmung beanstande, daß den Lohrsdorfer Wiesenbesitzern das Recht eingeräumt ist, bei geringem Wasserstande von Sonntag abend 8 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr dem Mühlgraben das ganze Wasser zu entnehmen.

Aber auch dieser Widerspruch ist nicht begründet.

Die gemäß § 4 des Vertrages vom 6. Dezember 1889 bei geringem Wasserstande zur Berieselung zur Verfügung stehende Zeit ist unter beiden Parteien in einer durchaus angemessenen Weise verteilt. Denn von dem 51,79 ha betragenden Areal der Bodendorfer Wiesen wird der größte Teil, nämlich die Abteilungen I^b^ und II^b^ der Wiesenordnung, aus dem Untergraben der Mühle berieselt. Die Berieselung dieses Teils ist daher von dem Mühlenbetrieb unabhängig, und es kann hier ihm zu jeder Zeit dem Mühlgraben laut § 3 des Vertrages vom 6. Dezember 1889 das ganze Wasser entnommen werden.

Die auf den Obergraben angewiesenen Bodendorfer Wiesen (Abteilung I^a^ mit 5,27 ha und Abteilung II^a^ mit 13,21 ha) haben aber nur eine Größe von zusammen 18,48 ha, zu deren Berieselung bei geringem Wasserstande wöchentlich 34 Stunden festgesetzt sind, während den Lohrsdorfer 7,88 ha großen Wiesenkomplex nur 10 Stunden zur Verfügung stehen. Die Verteilung ist demnach eine vollkommen angemessene.

Ist sonach auch dieser Widerspruch der Beklagten unbegründet, so waren die Beklagten, wie geschehen, zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 / 22. September 1899 sowie auf § 91 der Deutschen Zivilprozeßordnung.

Die vorgenommene Verteilung der Kosten unter die Beklagten war mit Rücksicht auf das Interesse, welches jeder

derselben an der Entscheidung über die streitigen Streitpunkte hat, gerechtfertigt.

Urkundlich unter Siegel Unterschrift ausgefertigt.

Königl. Kommission
für die Rheinprovinz und die hohenzollernschen Lande.

Kreu

Ausfertigung
für
den Gemeindevorsteher Hardt,
als Vertreter der Gemeinde Bodendorf
zu
Bodendorf
bei Remagen.

E.

gemäßen fort, gewissenhaftigst.

Urkundlich unter Siegel Unterschrift ausgefertigt.

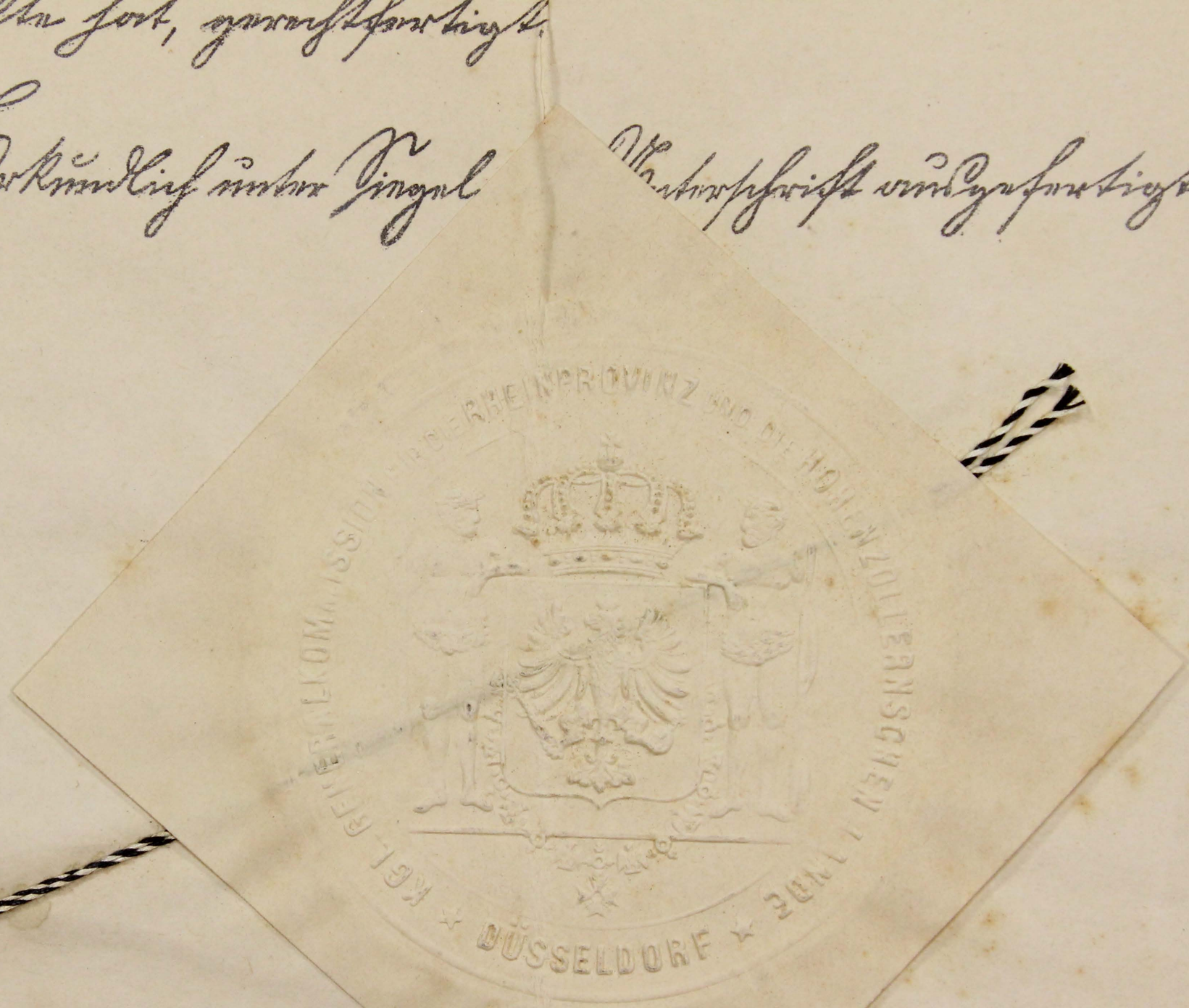

Königl. Regierungskommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.